



Vereinsstatuten

Statuten der "Swiss Lanna Society"

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen SLS „Swiss Lanna Society“ besteht ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein mit Sitz in Chiang Mai, Thailand.

2. Zweck

Die SLS ist eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale Organisation und arbeitet im Rahmen der Statuten der SLS mit folgender Zielsetzung:

- Förderung von Freundschaft unter Schweizern
- Förderung von sozialen und Freizeitaktivitäten
- Pflege guter Beziehungen zu ähnlichen Organisationen in Thailand
- Enge Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft, um hiesige Schweizer in Not zu unterstützen und Landsleute, welche sich in Chiang Mai niederlassen wollen, zu beraten

3. Mittel

Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Die SLS besteht aus Einzel-, Passiv-, Ehren- und Verbundmitgliedern.

- **Einzelmitglieder:** Personen jeglicher Nationalität, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und diese Statuten anerkennen
- **Passivmitglieder:** Natürliche Personen (Einzelpersonen), die jährlich einen Beitrag an die SLS überweisen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

- **Verbundmitglieder:** Andere Organisationen und Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen wie die SLS, können sich und die SLS gegenseitig kostenlos als Mitglied eintragen. Verbundmitglieder haben kein Stimmrecht
- **Ehrenmitglieder:** Juristische (öffentlich-rechtliche Gesellschaften, private Unternehmungen, Vereine), oder natürliche Personen (Einzelpersonen), die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind betreffend den Rechten Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Jahresbeiträge zu entrichten.

Beitrittserklärungen oder Anmeldeformulare sind an die SLS zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle an der Gründungsversammlung vom 4. Februar 2012 anwesenden Personen, welche das Anmeldeformular unterzeichnet und die Aufnahmegebühr bezahlt haben, sind automatisch Mitglieder der SLS und gelten als Gründungsmitglieder.

5. Sponsoren

Juristische (öffentlich-rechtliche Gesellschaften, private Unternehmungen, Vereine) oder natürliche Personen, die den Verein finanziell und Ideell unterstützen. Im Gegenzug werden die Sponsoren auf unserer Webseite den Mitgliedern empfohlen. Sponsoren sind nicht Mitglied des Vereins und haben kein Stimmrecht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum 31. März des laufenden Jahres, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei einem Neueintritt wird die Registrationsgebühr erneut fällig.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einem an den Präsidenten gerichtetem Austrittsschreiben möglich.

Bei Austritt während des Vereinsjahres bleiben bereits geleistete Beiträge Eigentum des Vereins.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied

kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Beigelegt werden: Traktanden, Jahresbericht des Präsidenten, GV-Protokoll, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budgetvorschlag sowie eine Liste der neu zu besetzenden Positionen im Vorstand oder der Revisoren.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des GV-Protokolls, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Änderung der Statuten
- Behandlung der Anträge betreffend Ehrenmitglieder.

An der Generalversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passiv- und Verbundmitglieder sowie Sponsoren werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Ausführungsorgan des Vereins und setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen: Präsident, Sekretär, Kassier, Unterhaltungschef und Werbechef. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt. Rücktritte aus dem Vorstand

erfolgen auf die Generalversammlung hin und dürfen jeweils nicht mehr als 50 % des Vorstandes ausmachen. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen Vorstandsmitglieder durch eine ad-interims Person ersetzen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien
- Aufstellen des Jahresprogrammes
- Erstellen des Budgets
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Gesamtkoordination
- Organisation des Sekretariats
- Verwaltung des Vereinsvermögens

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereines und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

12. Unterschrift

Durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes wird eine Unterzeichnung im Namen des Vereins verbindlich.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Buchhaltung

Die Rechnung des Vereins wird auf Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger

als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine soziale Institution in Chiang Mai.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 4. Generalversammlung vom 13. Februar 2016 in Chiang Mai angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft.